



MARKTGEMEINDE FELIXDORF

Hauptstraße 31
2603 Felixdorf
02628/637 11 – 0 Fax DW 33
gemeinde@felixdorf.gv.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Felixdorf hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 beschlossen:

Abänderung der Verordnung über die

Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 für die Marktgemeinde Felixdorf

§ 7

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- (3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:
 1. Für die Abfuhr von Restmüll:
 - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 6,31
 - b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 12,67
 - c) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 64,74
 - d) für einen Restmüllsack (60 Liter) € 6,31

2. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:

- a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 4,43
- b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 8,89
- c) für einen Biomüllsack (130 Liter) € 8,89

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 28 % der Abfallwirtschaftsgebühr

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister



Andreas Hueber, MSc

angeschlagen am: 14.12.2023

abgenommen am: 29.12.2023